

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 6B_464/2024 vom 13.08.2024

Regeste

Verlängerung einer stationären Massnahme; In Gutachten ist nicht zwingend eine Angabe zur Dauer einer empfohlenen Verlängerung notwendig

Vorliegend war die Dauer der Verlängerung der Massnahme strittig. Das Gutachten hat sich dazu nicht explizit geäussert, was gemäss Bundesgericht nicht zu beanstanden ist, da der Entscheid über die Dauer der Verlängerung Sache des Gerichts sei, denn es gehe dabei um eine Rechtsfrage. Allerdings wird es in der Praxis regelmässig hilfreich sein, wenn bzgl. der empfohlenen Dauer einer Verlängerung explizit eine gutachterliche Haltung erfragt wird.

Aus den Erwägungen:

E.5.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz hätte eine Ergänzung des Gutachtens einholen müssen. Mit der Abweisung dieses Beweisantrags habe sie Art. 9 BV sowie Art. 364 Abs. 5 i.V.m Art. 343 Abs. 1 und 3 StPO verletzt.

Die Rüge ist unbegründet. Die Vorinstanz verweist auf das 70-seitige forensisch-psychiatrische Gutachten vom 5. Juli 2023. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass sich der Sachverständige darin über alle Punkte gemäss Art. 56 Abs. 3 StGB äussert, also über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Beschwerdeführers, die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und die Möglichkeiten des Vollzugs der stationären Massnahme. Die Vorinstanz hält fest, der Sachverständige habe sich nicht explizit zur Dauer der stationären Massnahme geäussert; doch halte er fest, dass ein begleitetes Wohnen innerhalb der nächsten sechs bis neun Monate möglich sei. Die Herausforderungen würden im weniger strukturierten Rahmen zunehmen, weshalb vor der bedingten Entlassung hinreichende Belastungserprobungen und Bewährungen nötig seien. **Dies müsse auch zeitlich berücksichtigt werden. Wie die Vorinstanz zutreffend erwägt, ist nicht zu beanstanden, dass der Sachverständige nicht erklärt, wie lange die Massnahme weiterdauern soll. Das Gutachten ist deswegen nicht unvollständig. Denn der Sachverständige liefert seine Einschätzung zu den wesentlichen Fragen, anhand derer das Gericht sich eine eigenständige Meinung zu bilden hat. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, ist der Entscheid über die Dauer der Verlängerung Sache des Gerichts, denn es geht dabei um eine Rechtsfrage, die nicht der Sachverständige zu beantworten hat** (vgl. zum Ganzen MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Band I, 4. Auflage 2019, N. 50a zu Art. 56 StGB).

Die Vorinstanz erwägt weiter, eine Ergänzung des Gutachtens sei nicht angezeigt, nur weil der Beschwerdeführer der Meinung sei, die Erstinstanz habe das Gutachten falsch ausgelegt. Vielmehr sei es die Aufgabe der Vorinstanz, über diesen Einwand des Beschwerdeführers zu befinden. Auch der anstehende Übertritt in die offene Vollzugsanstalt C. erfordere keine Ergänzung des Gutachtens. Denn dieser Übertritt stehe im Einklang mit den bisherigen Ausführungen des Sachverständigen, wonach ein begleitetes Wohnen innerhalb der nächsten sechs bis neun Monate möglich sei. Auch das Massnahmenzentrum St. Johannsen habe gestützt auf das Gutachten bereits im August 2023 eine solche Vollzugsöffnung ab Februar 2024 empfohlen. Es liege somit keine Änderung der Sachlage vor, die eine Ergänzung des Gutachtens erforderlich machen würde. Diese schlüssigen Erwägungen sind nicht zu beanstanden.